

Geschäftszahl: BMVRDJ-650.624/0005-V 2/a/2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**40/20**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 8. November 2018, mit dem das Oberösterreichische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 2018 – Oö. LDHG-Novelle 2018)**

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Übertragung sonstiger Angelegenheiten des Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. Jänner 2019.

Der Gesetzesbeschluss sieht vor, dass die Bestellung der Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission (Art. 1 Z 12 [§ 9 Abs. 3 und § 10 Oö. LDHG]), der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission (Art. 1 Z 26 [§ 20e Oö. LDHG]), des Disziplinaranwalts (Art. 1 Z 13 [§ 9 Abs. 5 Oö. LDHG]), der Kontrollorgane im Sinne des § 112 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 (Art. 1 Z 18 [§ 20 Abs. 2 Oö. LDHG]) sowie des Gleichbehandlungsbeauftragten (Art. 1 Z 27 [§ 20g Oö. LDHG]) der Bildungsdirektion übertragen wird.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen diese Übertragung von Aufgaben wurden nicht geltend gemacht. Es ist daher die Erteilung der Zustimmung gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen allerdings gegen Art. 1 Z 3 (§ 2 Oö. LDHG); darauf soll im Schreiben an den Landeshauptmann hingewiesen werden.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Sachbearbeiterin  
Schmidt

DW  
2931

Ihre GZ/vom  
Verf-2018-417933/16-Neu  
8. November 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Dezember 2018 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen.

Ungeachtet dessen besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Gemäß Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG obliegt die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion. Der vorliegende Gesetzesbeschluss sieht in Art. 1 Z 3 (§ 2 Oö. LDHG) jedoch vor, dass die Festsetzung des Dienstpostenplans weiterhin von der Landesregierung wahrgenommen wird, obwohl es sich dabei unbestritten um eine Angelegenheit der Vollziehung des Dienstrechtes der Lehrer an öffentlichen Schulen gemäß Art. 14 B-VG handelt. Der Argumentation der oberösterreichischen Landesregierung, dass Art. 113 Abs. 5 B-VG es ermögliche, in Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes die Zuständigkeit der Landesregierung beizubehalten, kann nicht beigetreten werden. Grundgedanke der Bildungsreform 2017 war die Übertragung der „Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens“ auf die Bildungsdirektion als zentrale Schulbehörde (vgl. IA 2254/A BlgNR XXV.GP, 100). Art. 113 Abs. 5 B-VG wurde zu dem Zweck geschaffen, das bestehende System der Kommissionen für bestimmte diensthöheitliche Aufgaben weiterhin zu ermöglichen (vgl. IA 2254/A BlgNR XXV.GP, 108). Eine Rückübertragung von Aufgaben auf die Landesregierung war vom Bundesverfassungsgesetzgeber jedoch *nicht* beabsichtigt."

12. Dezember 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER